



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 21/2014

23. Juni 2014

### Inhaltsverzeichnis

Zweite Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 16. Mai 2014 Seite 697

---

### Zweite Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung Vom 16. Mai 2014

Gemäß § 110 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABI./AAz. S. A 218), geändert durch die Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 8. November 2013 (SächsABI./AAz. S. A 502), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern zwischen dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen ein Vertrag über ein solidarisch finanziertes Semesterticket für die Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau besteht, wird von den Studierenden dieser Bildungseinrichtung, deren Hochschulteil innerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets liegt, im Wintersemester 2014/15 und im Sommersemester 2015 jeweils zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 56,00 Euro für das Semesterticket erhoben.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Vergabe von Beitragsmitteln als Zuwendung aus dem Fonds nach Absatz 2 Buchstabe b) bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn diese im Einzelfall oder für einen Empfänger von Zuwendungen im Kalenderjahr insgesamt 2500 Euro überschreitet.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Beitragserlass und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist mit Ausnahme von Absatz 5 ausgeschlossen.

- (2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.
- (3) Fernstudenten, Studierende an den Hochschulteilen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets liegen, sowie Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis (mit Beiblatt und Wertmarke) sind vom Beitragsanteil für das Semesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.
- (4) Studierende im Urlaubssemester sowie Studierende, die ein in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgegebenes Auslandsstudium absolvieren, die glaubhaft machen, dass sie das Semesterticket für das komplette Semester nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.
- (5) Studierende, die in den ersten beiden Monaten des Semesters exmatrikuliert werden, bekommen auf Antrag 65 Prozent des Beitragsanteils nach § 2 Absatz 3 zurückerstattet, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.
- (6) Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.
- (7) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 6 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. -rückerstattung zuzulassen.
- (8) Anträge auf Befreiung oder Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, bei Rücktritt vom Studienplatz innerhalb der Rücktrittsfrist, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Werden dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen erst nach Semesterbeginn bekannt, muss der Antrag spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsachen beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.
- (9) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.
- (10) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.
- (11) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 weg, ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 16. Mai 2014

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin